

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10.04.2018

TOP 1

Bürgerfragestunde

Der Vorsitzende bittet die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer Fragen an die Verwaltung zu stellen.

Eine Anliegerin und Mutter von Schulkindern spricht den gefährlichen Kreuzungsbereich an der Bosch-/ Hirschstraße an. Man befindet sich zwar in einer Tempo 30-Zone, trotzdem halten sich viele Autofahrer nicht an dieses Tempolimit. Man war sich einig, diese Gefahrenstelle zusammen mit den Mitgliedern des Bauausschusses vor Ort anzuschauen.

TOP 2

Ansiedlung eines Supermarktes auf dem Fischerareal – Sachstandsbericht

In der Gemeinderatssitzung am 06.03.2018 hat Herr Sieber einen Entwurf zur Bebauung des Fischerareals vorgestellt. Auf dem Fischerareal soll ein Supermarkt angesiedelt werden. Zudem ist auf diesem Areal mehrgeschossiger Wohnungsbau geplant.

Herr Feneberg teilt mit, dass das Familienunternehmen derzeit 76 Filialen umfasst. Die Fenebergmarken „VonHier“, „FeBio“, „Gourmella“ sowie die Feneberg-Metzgerei und –Bäckerei sind fester Bestandteil der Firmenphilosophie. Mit ca. 3000 Mitarbeitern ist Feneberg einer der größten Arbeitgeber in der Region.

TOP 3

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Fischerareal

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

„Im Anschluss an den städtebaulichen Ideenwettbewerb zum Fischerareal soll vom Büro Sieber auf Grundlage der vorliegenden Wettbewerbsergebnisse ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der zum einen der Umsetzung von Wohnbebauung dient, zum anderen die Ortsmitte städtebaulich neu ordnet. Die Durchführung des Bauleitverfahrens erfolgt zeitversetzt zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt“, der als Riegel schallschützende Wirkung hinsichtlich des Verkehrslärmes der westlich angrenzenden Kreisstraße hat.“

Beschluss:

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Fischerareal" und den örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes "Fischerareal" und den örtlichen Bauvorschriften hierzu

(Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Gemäß § 13a wird der Bebauungsplan "Fischerareal" im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nrn. 51, 51/1, 53 (Teilfläche), 53/1, 55 (Teilfläche), 57/1 und 87 (Teilfläche).

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Ausweisung von Wohnbauflächen zur Deckung des Wohnbedarfs
- Bereitstellung ausreichender Wohnbauflächen, um eine ausgewogene Bevölkerungszusammensetzung auch mittel- bis langfristig zu gewährleisten
- Ausarbeitung einer zukunftsgerichteten und –fähigen Planung für weitere Entwicklungen im Rahmen einer geordneten städtebaulich sinnvollen Funktion
- Flexibilität bezüglich weiterer Anbindungen des gesamten Gebietes an das örtliche Straßennetz
- Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Naturraum und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung
- Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum bzw. von Nutzungskonflikten

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Der Flächennutzungsplan im betroffenen Bereich wird im Rahmen einer Berichtigung im Sinne des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

TOP 4

Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Lebensmittelmarkt

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„Im Anschluss an den städtebaulichen Ideenwettbewerb zum Fischerareal soll vom Büro Sieber auf Grundlage der vorliegenden Wettbewerbsergebnisse ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der zum einen der Umsetzung von Wohnbebauung dient, zum anderen die Ortsmitte städtebaulich neu ordnet. Um die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes im Bereich „Fischerareal“ zu ermöglichen, soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Die östlichen Flächen sollen in den Geltungsbereich einbezogen werden, um die Entwicklung eines Mischgebietes (Mischungsverhältnis von Wohnen zu gewerblicher Nutzung) zu sichern. Die Verbindlichkeit des geplanten Lebensmittelmarktes wird durch den Durchführungsvertrag hergestellt. Die Durchführung des Bauleitverfahrens erfolgt zeitversetzt zum Bebauungsplan „Fischerareal“, da der Lebensmittelmarkt als Riegel

schallschützende Wirkung hinsichtlich des Verkehrslärmes der westlich angrenzenden Kreisstraße hat.“

Beschluss:

Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Lebensmittelmarkt" und 8. Änderung des Bebauungsplanes „Innere Breite“ sowie den örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Lebensmittelmarkt und den örtlichen Bauvorschriften hierzu (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nrn. 52, 53/1 (Teilfläche), 55 (Teilfläche), 55/1, 55/2, 55/7, 56/3, 575/1 (Teilfläche), 575/2 (Teilfläche), 87 (Teilfläche), und 842 (Teilfläche).

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Ausweisung von Bauflächen für die Realisierung eines Lebensmittelmarktes zur Sicherung die Grundversorgung der Bevölkerung
- Bereitstellung ausreichender Wohnbauflächen, um eine ausgewogene Bevölkerungszusammensetzung auch mittel- bis langfristig zu gewährleisten
- Ausarbeitung einer zukunftsgerichteten und –fähigen Planung für weitere Entwicklungen im Rahmen einer geordneten städtebaulich sinnvollen Funktion
- Flexibilität bezüglich weiterer Anbindungen des gesamten Gebietes an das örtliche Straßennetz
- Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Naturraum und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung
- Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum bzw. von Nutzungskonflikten

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern. Der Flächennutzungsplan im betroffenen Bereich wird im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB) geändert.

TOP 5

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 2. Erweiterung Gewerbegebiet Mehlis

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„Die Gemeinde beabsichtigt im Ortsteil Schachen auf einer ca. 2 ha großen Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 1014 nördlich des bestehenden Gewerbegebiets eine Fläche für die Ansiedlung von Betrieben zu ermöglichen. Momentan wird der Bereich landwirtschaftlich genutzt. Die Erschließung ist über das bestehende Gewerbegebiet geplant. Das Verfahren wird mit der Aufstellung des

vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnen Mehlis“ zeitlich gekoppelt. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für den Bereich gewerbliche Bauflächen in Planung dar, weshalb eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich ist.

Ein Behördentermin mit den Fachämtern des Landratsamtes fand am 01.03.2018 statt. Hier wurde festgelegt, dass der Bebauungsplan im Regelverfahren nach Europarecht durchgeführt werden muss.“

Beschluss:

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Mehlis – 2. Erweiterung"

Der Gemeinderat der Gemeinde Baintdt beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Mehlis - Erweiterung" (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Flst.-Nr.1014 (Teilfläche).

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Ausweisung eines Gewerbegebietes für die ortsansässigen Betriebe und in beschränktem Umfang für weitere Betriebe zur Sicherung eines ausgewogenen Angebotes an Arbeitsplätzen
- Berücksichtigung bestehender Strukturen und angrenzender Nutzungen im Rahmen der planerischen Feinsteuerungen
- Ausarbeitung einer zukunftsgerichteten und –fähigen Planung für weitere Entwicklungen im Rahmen einer geordneten städtebaulich sinnvollen Funktion
- Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum bzw. von Nutzungskonflikten

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

TOP 6

Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Wohnen Mehlis

Bauamtsleiterin Frau Jeske trägt folgenden Sachverhalt vor:

„Die Gemeinde beabsichtigt im Ortsteil Schachen auf dem Grundstück Flst.Nr. 1014 östlich der Wickenhauser Straße die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebäudes zu schaffen. Erste Entwurfspläne des Architekten liegen bereits vor. Es soll Wohnen für die Familien der Tochter ermöglicht werden. Die Grundstückseigentümerin trägt die Kosten des Verfahrens.“

Der Bereich ist als Grünfläche genutzt. Die Erschließung ist über die Wickenhauser Straße geplant. Da sich das Bauvorhaben im Außenbereich befindet und es nicht nach § 35 BauGB zulässig wäre und weil es zeitlich mit dem Bebauungsplan 2. Erweiterung des Gewerbegebiets Mehliis zusammenhängt, ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich. Ein Behördentermin mit den Fachämtern des Landratsamtes fand am 01.03.2018 statt. Hier wurde festgelegt, dass der Bebauungsplan im sogenannten beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann.“

Beschluss:

Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohnen - Mehliis"

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohnen - Mehliis" (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Wohnen - Mehliis" im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Flst.-Nr.1014 (Teilfläche).

Erfordernis und Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines Wohngebäudes, um den Erwerb von potenzieller gewerblicher Baufläche durch die Gemeinde Baidt und somit lokalen Unternehmen die Möglichkeit des Verbleibs am Standort Baidt zu ermöglichen.

Dabei finden folgende Punkte besondere Beachtung:

- Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Naturraum und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung
- Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum bzw. von Nutzungskonflikten

Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Im Rathaus der Gemeinde Baidt (Marsweilerstraße 4, 88255 Baidt), Zimmer 4.2 wird der Öffentlichkeit während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind jeweils von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Mittwoch von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr). Es besteht bis zum 27.04.2018 die Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung. Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Der Flächennutzungsplan im betroffenen Bereich wird im Rahmen einer Berichtigung im Sinne des § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

TOP 7

Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „2. Friedhofserweiterung und Wohn- und Mischgebiet Stöcklisstraße/Grünenbergstraße“ und den örtlichen Bauvorschriften hierzu

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

„In der Sitzung vom 10.10.2017 wurde vom Gemeinderat der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "2. Friedhofserweiterung und Wohn- und Mischgebiet Stöcklisstraße / Grünenbergstraße" getroffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flst. 85/1, einen Teil des Flst. Nr. 849 (Straße Im Voken) und Flst. 239/1. Diese Flächen liegen im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Friedhofserweiterung und Wohn- und Mischgebiet Stöcklisstraße / Grünenbergstraße", weshalb für diesen Bereich eine Bebauungsplanänderung vorgenommen werden muss. Das private Flst. 239/1 wurde mit in den Geltungsbereich einbezogen, damit die Festsetzungen für dieses Grundstück dem konkreten Vorhaben angepasst werden. Da es sich bei der neu zu bebauenden Fläche um eine Wohnbaufläche handelt, wird vorgeschlagen den jetzigen Namen des Bebauungsplanes in "Grünenberg - Stöcklisstraße" zu ändern.

Es fand eine frühzeitige Behördenbeteiligung statt. Der Öffentlichkeit wurde vom 20.10.2017 bis 10.11.2017 die Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung zu informieren. Das Büro Sieber wurde beauftragt den Entwurf unter Berücksichtigung der Stellungnahmen auszuarbeiten. Mit dem nun vorliegenden Entwurf soll die öffentliche Auslegung erfolgen, sowie die Anhörung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange erfolgen.“

Beschluss:

Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan "Grünenberg - Stöcklisstraße" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

a. Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt billigt den Entwurf zum Bebauungsplan "Grünenberg - Stöcklisstraße" und den örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 23.03.2018.

Mit diesem Entwurf sind die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

b. Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt billigt den Entwurf zum Bebauungsplan "Grünenberg - Stöcklisstraße" und den örtlichen Bauvorschriften hierzu vom 23.03.2018 mit folgenden Änderungen:

- Doppelhaushälften mit Einliegerwohnung sind zulässig. Die zusätzlich notwendigen Stellplätze sind nachzuweisen.
- Regelungen zu Einfriedungen sind aufzunehmen.
- Bei Photovoltaikanlagen sind Aufständungen nicht erlaubt

Dieser so geänderte Entwurf erhält das Fassungsdatum 10.04.2018.

Mit diesem Entwurf sind die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen

TOP 8

Vorstellung der geplanten Bauhofhalle, Beschluss zur Erstellung der Baugesuchsunterlagen durch das Ingenieurbüro Knittel

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

„Der Bauhof hat in den Gebäuden im Fischerareal nach Aufgabe des Klosterhofs Räumlichkeiten belegt. Für eine Bebauung des Gebiets muss der Bauhof auch diese Gebäude räumen. Es ist angedacht, dass auf dem Bauhofgelände eine neue, unbeheizte Halle entstehen soll. Sie soll als Lagerräume für den Grünbereich und für Fahrzeuge und Gerätschaften des Bauhofs genutzt werden. Sobald die Halle für den Bauhof fertiggestellt ist, kann der Bauhof aus den Gebäuden des Fischerareals ausziehen. Nach der Räumung der Fischergebäude können alle Gebäude abgebrochen werden. In engem Kontakt mit dem Bauhofleiter Herr Mohring-Landsberger wurde der Entwurf der Halle entwickelt. Die Halle soll im Abstand von 15m parallel zur Kreisstraße gebaut werden. Der Wertstoffhof muss dann auf die südliche Seite der neuen Halle verlegt werden. Da das Gebäude nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Innere Breite“ entspricht, muss eine Bebauungsplanänderung erfolgen. Im Zuge des Verfahrens soll abgeklärt werden, ob eine Feuerwehrausfahrt nördlich der Halle direkt auf die Kreisstraße möglich ist.“

Beschluss:

- a. Das Ingenieurbüro für Bauwesen Winfried Knittel aus Baidt wird mit der Erstellung der Baugesuchsunterlagen für die Bauhofhalle (drei große und zwei kleine Tore, Einbringen einer Zwischendecke, bessere Dämmung) beauftragt.
- b. Das Büro Sieber erhält den Auftrag für die erforderliche 8. Änderung des Bebauungsplanes „Innere Breite“.

TOP 9

Anschaffung eines neuen Feuerwehrmannschaftstransportwagens – MTW

Kämmerer Abele berichtet:

„Bei der Vorberatung zum Haushalt 2017 / 2018 war man sich einig, einen neuen MTW für die Feuerwehr baldmöglichst zu beschaffen.“

Es erging folgender einstimmiger Beschlussvorschlag für den Gemeinderat:

Es ist baldmöglichst ein neuer Mannschaftstransportwagen MTW für die Feuerwehr anzuschaffen.

Der formale Beschluss wurde im Gemeinderat noch nicht vollzogen.

Der neu beschaffende Mannschaftstransportwagen (MTW) würde ein im Jahr **1991** beschafftes Fahrzeug ersetzen. Aufgrund des hohen Alters (27 Jahre) entspricht das zu ersetzende Fahrzeug nicht mehr dem technischen Standard moderner

Feuerwehrfahrzeuge. Besonders mangelhaft ist das Fehlen von Einrichtungen zum Insassenschutz und zur Fahrsicherheit wie: Fehlende Airbags, keine 3-Punkt-Gurte, kein ABS, ASR. Der MTW hat TÜV bis zum **09/2018**.

Beim Einsatz des Löschzuges dient der MTW als Führungsfahrzeug für den Zugführer/Einsatzleiter. Bei Kleineinsätzen bildet es zusammen mit dem Mehrzweckanhänger eine eigenständige taktische Einheit (z.B. bei Unwetter oder bei Ölspurbeseitigung).

Die Bedarfsermittlung ergibt sich aus der Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde Baidt aus dem Jahr 2015. Ein MTW ist für die Gemeinde Baidt (> 5.000 Einwohner) als Führungsfahrzeug im Löschzug und als Nachschubkomponente feuerwehrtaktisch notwendig. Die feuerwehrtechnische Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit ist gemäß der VwV Z-Feu eine grundlegende Zuwendungsvoraussetzung für alle Anträge. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund des ihr zustehendes Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine Bezuschussung entsprechend Verwaltungsvorschrift Zuwendung Feuerwehrwesen/VwV-Z-Feu) ist auf Grund fehlender Landeshaushaltsmittel im Jahr 2016 und 2017 durch das Landratsamt als Bewilligungsstelle mit Schreiben abgelehnt worden. Die Zuschussaussichten für das Jahr 2018 sind auch begrenzt, jedoch konnten wir eine vorzeitige Freigabe zur Anschaffung erwirken, welche förderunschädlich ist.

Die Gemeinden als Träger der Feuerwehren sind gefordert, eine leistungsfähige Feuerwehr auszustatten und zu unterhalten. Für den MTW wurden aus dem Vorjahr Haushaltsausgabereste in Höhe von 90.000 € gebildet. Zudem sollte der bisherige MTW VW Lt 28 noch einen Erlös bringen.

Kommandant Bucher wird zu der Ausschreibung und der Gewichtung in der Gemeinderatssitzung Stellung nehmen.

In den zurückliegenden Monaten hat sich der Fahrzeugausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Baidt intensiv mit den Planungen des neuen Fahrzeugs befasst und ein detailliertes Leistungsverzeichnis erstellt, welches Grundlage der Ausschreibung darstellt.

Wichtig bei der Beschaffung wäre ein Fahrzeug zu beschaffen, welches neben modernster Sicherheitstechnik (z. B. Airbags, Bi-Xenon-Scheinwerfer, zeitgemäße LED-Beleuchtungstechnik sowie ein Fahrzeugdesign mit hoher Warnwirkung im Straßenverkehr) auch über eine insgesamt bedarfsorientierte und angemessene Ausstattung verfügt (z. B. Klimaanlage, Automatikgetriebe, feuerwehrtechnische Beladung, Vorbereitung für den digitalen Behördenfunk, Anhängerkupplung u. ä.). Trotz der Tatsache dass vom Land Baden-Württemberg kein Zuschuss für den zu beschaffenden MTW gewährt werden könnte und sich die Zuschusssituation sich leider auch nicht verbessert, benötigt die Freiwillige Feuerwehr Baidt dringend eine Ersatzbeschaffung.

Die Freiwillige Feuerwehr Baidt würde ein modernes und zeitgemäßes Fahrzeug bekommen, welches dem aktuellen Stand der Technik und dem feuerwehrtechnischen Bedarf entspräche.

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Baidt zählt derzeit insgesamt 74 Feuerwehrangehörige (Jugendfeuerwehr 14, Altersabteilung 26, aktive Einsatzabteilung 34) und hat in den letzten Jahren im Schnitt 40 Einsätze pro Jahr abgearbeitet.

In Anlehnung an andere Ausschreibungen schlägt die Feuerwehr folgenden Kriterienkatalog zur Vergabe vor:

- Preis 60 %
- Qualität* 30 %
- Kundendienst 10%

* Im Kriterium Qualität werden die Aspekte feuerwehrtechnischer Einsatzwert, Ausführung der Arbeit sowie Funktionalität vom Fahrzeugausschuss der Feuerwehr bewertet.

Die Gemeinde Baidt entwickelt sich ständig weiter (z. B. Infrastruktur, Wohn- und Gewerbegebiete). Dies erfordert auch eine zeitgemäße und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Freiwilligen Feuerwehr und somit der damit verbundenen Ausstattung der Feuerwehr mit Personal und Material.“

Beschluss:

1. Der Anschaffung eines neuen MTW für die Feuerwehr Baidt wird zugestimmt.
2. Dem Kriterienkatalog zur Wertung der eingehenden Angebote wird zugestimmt.

TOP 10

Vorstellung von Entwurfsideen zum Dorfplatz vom Büro 365° aus Überlingen

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

„Da die Gemeinde Baidt eine innerörtliche zusammenhängende Fläche städtebaulich entwickeln möchte, wurde ein städtebaulicher Ideenwettbewerb ausgelobt. Der erste Preis ging an das Berliner Planungsbüro Yellow Z zusammen mit dem Landschaftsarchitekten Holzwarth. Die Entwurfspläne mussten überarbeitet werden, da eine Umsetzung des 1. Preises im dörflichen Bereich nicht möglich war. Mit dem geänderten städtebaulichen Entwurf des Berliner Büros wurde das Planungsbüro Sieber aus Lindau mit der Bauleitplanung beauftragt. Auch der Berliner Landschaftsarchitekt hat aufgrund der Entfernung kein Interesse an der weiteren Planung signalisiert. Der Dorfplatz, der im Moment vorwiegend als Parkplatz dient, soll im Zuge der Überplanung des Fischerareals umgestaltet werden. Die Landschaftsarchitekten vom Büro 365° stellten verschiedene Gestaltungsideen vor.

Beschluss:

Das Büro 365° erhält den Auftrag, die Entwurfsideen weiter auszuarbeiten und Kosten hierfür zu ermitteln.

TOP 11

Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Forst Baden-Württemberg und der Gemeinde Baidt über die Asphaltierung des bestehenden Forst- und Wirtschaftsweges zwischen Baidt-Sulpach und dem Schanzwiesenweiher entlang der Bundesstraße 30

Bürgermeister Buemann trägt folgenden Sachverhalt vor:

„Eine bituminös befestigte Radwegverbindung von Baidt nach Bad Waldsee wird schon seit Jahren diskutiert und gefordert. Am 29. Januar 2018 fand eine Besprechung der Gemeindeverwaltung mit Vertretern des Regierungspräsidiums Tübingen und der Stadt Bad Waldsee statt. Das Land Baden-Württemberg fördert den Bau von Radwegen. Die Straßenbauverwaltung ist bereit, den bestehenden Forst- und Wirtschaftsweg zwischen Baidt-Sulpach und dem Schanzwiesenweiher zu asphaltieren. Die von der Straßenbauverwaltung zu leistenden Arbeiten und zukünftigen Verpflichtungen sowie die von der Gemeinde Baidt erwarteten Verpflichtungen sind in der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Gemeinde Baidt sowie dem Forst Baden-Württemberg geregelt.

Der Bauhof der Gemeinde Baidt ist in der Lage den Winterdienst zu übernehmen.“

Beschluss:

Der vorliegenden Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, dem Forst Baden-Württemberg und der Gemeinde Baidt über die Asphaltierung des bestehenden Forst- und Wirtschaftsweges zwischen Baidt-Sulpach und dem Schanzwiesenweiher entlang der Bundesstraße 30, wird zugestimmt.

TOP 12

Antrag des Sportvereins zur Renovierung der Toilettenräume des Jugendvereinsraums

Bürgermeister Buemann teilt mit:

„Die Toiletten des Jugendvereinsraums und der Geschäftsstelle sind nach jahrzehntelanger Nutzung sanierungsbedürftig. Der Gemeinderat hat bereits die Sanierung der Sanitäranlagen in der großen Sporthalle beschlossen. Die Sanierung der Toilettenräume des Jugendvereinsraums könnte zusammen mit den Sanierungsmaßnahmen der großen Sporthalle durchgeführt werden.“

Beschluss:

Die Toilettenräume des Jugendvereinsraumes und der Geschäftsstelle des Sportvereins werden im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen der großen Sporthalle saniert. Der Auftrag des Architekturbüros Wurm wird entsprechend erweitert.

TOP 13

Bauantrag zur Umnutzung eines Schweinestalls zum Produktionsraum zum Vermehren von effektiven Mikroorganismen auf dem Flst. 1200/1, Hirschstr. 202 in Sulpach

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„Der Bauherr beantragt die nachträgliche Genehmigung für die Umnutzung des 1949 genehmigten Schweinestalls zu einem Produktionsraum, in dem effektive Mikroorganismen vermehrt werden. Der Raum ist an den Sohn der Bauherren vermietet und das Gewerbe wird von ihm betrieben.

Nach Aussage des Betreibers wird zur Vermehrung eine Lösung aus BIO-Zuckerrohrmelasse und Wasser hergestellt und die EM-Starterkultur dazu gegeben. Nach einer Woche bei 35°C haben sich die Mikroorganismen vermehrt und die EM-Lösung kann eingesetzt werden. Die vermehrte EM-Lösung wird hauptsächlich an landwirtschaftliche Betriebe verkauft. Diese können damit eine positive Mikrobiologie in Ihrem Betrieb aufbauen.

Die Produktionsstätte liegt im Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Vorgaben des § 34 BauBG für die Umnutzung erfüllt.“

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Umnutzung eines Schweinestalls zum Produktionsraum zur Vermehrung von effektiven Mikroorganismen auf Flst. 1200/1, Hirschstraße 202 in Baidt – Sulpach wird erteilt.

TOP 14

Bauantrag zum Anbau eines überdachten Klauenpflegestandes mit Verladeboxen an bestehenden Rinderstall und Errichtung einer Dunglege auf dem Flst. 1200/1, Hirschstr. 202 in Sulpach

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

„Der Bauherr beantragt die nachträgliche Genehmigung des bereits errichteten Klauenpflegestandes und einer Wartebox zur Abholung von Tieren als Anbau auf die Südseite des 1996 genehmigten Rinderstalls. Mit der Baugenehmigung des Rinderstalles wurde auch eine Dunglege über der geschlossenen Jauchegrube genehmigt. Laut Plan war dies eine Fläche von 113,00m². Gebaut wurde diese mit einer Fläche von 153 m², so dass 40 m² nachgenehmigt werden sollen.

Der landwirtschaftliche Betrieb liegt im Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der

Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Vorgaben des § 34 BauBG für den Klauenpflagestand erfüllt.

Durch die größere Fläche von 40m² Dunglege geht eine größere Geruchsbelästigung aus, wie von der genehmigten Fläche. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sind durch die Beeinträchtigung durch Gerüche aus den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben im Ortsteil Sulpach noch nicht geklärt. Es steht eine Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen und eventuell eine anschließende Klärung durch das Verwaltungsgericht aus. Bis zu dieser Entscheidung sollte zu allen Baumaßnahmen, auch wenn sie bereits ohne Genehmigung gebaut sind, das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt werden.“

Beschluss:

- a. Das gemeindliche Einvernehmen zum Anbau eines überdachten Klauenpflagestalls mit Verladeboxen auf Flst. 1200/1, Hirschstraße 202 in Baintd – Sulpach wird erteilt.
- b. Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Dunglege mit einer Größe von 153m² Netto-Fläche auf Flst. 1200/1, Hirschstraße 202 in Baintd – Sulpach wird erteilt.

TOP 15

Bauantrag zur Nachgenehmigung von 16 bereits errichteten Liegeboxen für Rinder und Antrag auf Errichtung von 10 überdachten Liegeboxen auf dem Flst. 1200/1, Hirschstr. 1200/1 in Sulpach

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

„Der Bauherr beantragt die nachträgliche Genehmigung der bereits errichteten 16 Liegeboxen für Rinder und zusätzlich noch 10 neue, überdachte Liegeboxen. Der bestehende Rinderstall wurde 1996 für 77 Milchkühe genehmigt. In der Baugenehmigung wurde die Einrichtung eines Laufhofes dringend empfohlen. Es wurde ein Richtwert für die Größe des Hofes von 8m²/Kuh vorgegeben, was einer Fläche von 716m² entspricht. Nach den vorliegenden Plänen wurde eine Fläche von unter 400m² gebaut. Hiervon wurden nun 50m² für Liegeboxen beansprucht, die mit diesem Antrag nachgenehmigt werden sollen. Zusätzlich sollen noch 10 weitere überdachte Liegeplätze an die Nordseite des Laufhofes angebaut werden, so dass sich der Tierbestand um 26 Milchkühe erhöhen soll.

Der landwirtschaftliche Betrieb liegt im Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Vorgaben des § 34 BauBG für die Bauvorhaben nicht erfüllt. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sind durch die Beeinträchtigung durch Gerüche aus den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben im Ortsteil Sulpach noch nicht geklärt. Es steht eine Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen und eventuell eine anschließende Klärung durch das Verwaltungsgericht aus. Bis zu dieser Entscheidung sollte zu allen Baumaßnahmen, auch wenn sie bereits ohne Genehmigung gebaut sind, das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt werden.“

Beschluss:

- a. Das gemeindliche Einvernehmen zur Nachgenehmigung von 16 bereits errichteten Liegeboxen für Rinder auf Flst. 1200/1, Hirschstraße 202 in Baidt – Sulpach wird erteilt
- b. Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung von 10 überdachten Liegeboxen auf Flst. 1200/1, Hirschstraße 202 in Baidt – Sulpach wird nicht erteilt.

TOP 16

Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Flst.34/10, Marsweilerstr. 17/3

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„Die BGW Hausbau GmbH beantragt den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage. Das neu gebildete Flurstück 34/10 liegt nicht an einer öffentlichen Straße. Der Eigentümer des Flst. 34/3 hat ein Geh- und Fahrrecht sowie ein Leitungsrecht auf sein Grundstück übernommen. Erst hiermit ist das geplante Bauvorhaben erschlossen. Das Wohngebäude soll 1-geschossig mit einem Walmdach ohne Keller gebaut werden.

Ein Bebauungsplan liegt nicht vor, so dass das Bauvorhaben nach § 34 Abs. 1 BauBG (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile) beurteilt wird.

Nach § 34 Abs. 1 ist ein Vorhaben zulässig wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Maßgebend für das Einfügen ist die überbaute Fläche und die Höhe der Gebäude, aber nicht die Dachform.

Aus Sicht der Verwaltung fügt sich das Bauvorhaben in die Eigenart der Umgebung ein, die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sind gewahrt.“

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Flst. 34/10 wird erteilt.

TOP 17

Bauantrag zur Errichtung eines doppelseitigen Werbeaufstellers auf dem Flst. 48, Marsweilerstr. 1 + 1/1

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

„Auf dem Flurstück 48 möchte die Firma Schützbach für die Gewerbetreibenden im Gebäude Marsweilerstr. 1 + 1/1 einen doppelseitigen Werbeaufsteller anbringen. Die Abmessungen der Werbeanlage sind 1,00m Breite und 2,50m Höhe. Der Abstand zur Grundstücksgrenze beträgt 1,00m und zur Straße ca. 8,5m. Es soll im gekiesten Bereich neben den bereits genehmigten Stellplätzen errichtet werden.

Das Grundstück auf dem das Werbeschild aufgestellt werden soll liegt im Innenbereich, ohne Bebauungsplan. Die baurechtliche Beurteilung erfolgt nach § 34 BauGB. Werbung im Innenbereich ist nur bis zu einer Fläche von 1,00 m² verfahrensfrei. Da die Masse überschritten werden, ist eine Baugenehmigung erforderlich.

Das Werbeschild steht nahe des Geh- und Radweges zur Schule und Kindergarten. Die Stellplätze für das Bäckercafe und für Bewohner sind parallel zum geplanten Schild angeordnet. Eine gute Einsicht auf den Geh- und Radweg wird durch parkende Fahrzeuge, aber auch durch den Werbeaufsteller erschwert. Die Verkehrsbehörde im Landratsamt wurde zum Bauantrag gehört und hatte keine Bedenken. Es wird trotzdem vorgeschlagen, das Schild Richtung Gebäude zu verschieben.“

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag, Errichtung eines doppelseitigen Werbeaufstellers wird erteilt, wenn die Entfernung zwischen Grundstücksgrenze und Schild mind. 2,00 m beträgt.

TOP 18

Bauantrag zur Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes als Ersatz für ein abzubrechendes Wirtschaftsgebäude und einen Geräteschuppen auf dem Flst. 167, Friesenhäusler Straße 40

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„Der Bauherr beantragt den Abbruch (24,00m x 10,00m) eines Wirtschaftsgebäudes und den Abbruch eines Geräteschuppens (12,00m x 5,50m) sowie den Abbruch von 3 Futtersilos. Für alle Bauvorhaben liegt eine Baugenehmigung vor. Hierfür soll ein Wirtschaftsgebäude mit einer Größe von 27,00m x 15,00m, einer Wandhöhe von 4,70m und einer Firsthöhe von 6,70m erstellt werden. Es sollen die landwirtschaftlichen Geräte untergestellt werden, die bis jetzt in den abzubrechenden Gebäuden untergestellt sind. Bereits 2015 wurde eine Bauvoranfrage positiv beschieden, bei der nur ein Teilabbruch des Wirtschaftsgebäudes geplant war und die neu geplante Halle eine Länge von 20,00 m hatte. Die Fläche der Gebäude die abgebrochen werden sollen beträgt ca. 325 m² mit der neuen Halle wird eine Fläche von 405 m² überbaut.

Das Bauvorhaben wird teils dem Innenbereich zugeordnet und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen und liegt zum Teil im Außenbereich, Beurteilung nach § 35 BauGB. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Nach § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Vorgaben der §§ 34 + 35 BauGB erfüllt.“

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

TOP 19

Bauantrag zur Errichtung eines Fahnenmastens mit hissbarem Rotationsausleger auf Flst. 175, Ecke Friesenhäusler Straße und Einfahrt Tennishalle

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

„Auf dem Flurstück 175, dessen Eigentümerin die Gemeinde Baidt ist, möchte die Brauerei Farny eine Werbefahne anbringen. Der Masten soll 7,0m hoch sein und die Fahne hat eine Höhe von 4,0m und eine Breite von 1,5m. Bereits in der Gemeinderatssitzung vom 10.10.2017 wurde der Antrag behandelt. Der Standort war damals weiter Richtung Kreisstraße im Außenbereich und nicht genehmigungsfähig. Nach Rücksprache mit dem Antragsteller und dem Gaststättenbetreiber wurde nun ein neuer Standort gefunden. Dieser liegt innerhalb des Bebauungsplanes „Nachtweide II, Schul- und Sportgelände“. Das Vorhaben ist nach § 30 BauGB zu beurteilen. Im Bebauungsplan ist nichts zu Werbeanlagen geregelt. Da die Fahne größer als 1,00 m² ist, muss eine Genehmigung hierfür eingeholt werden.

Der jetzige Standort liegt im Bereich des Bebauungsplanes und näher Richtung Gaststätte und ist trotzdem gut sichtbar, so dass das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden kann.“

Man war sich einig, dass man eine Nutzungsvereinbarung abschließt. Die Konditionen sind noch zu verhandeln.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag, Errichtung eines Fahnenmastens mit hissbarem Rotationsausleger, an der geplanten Stelle wird nicht erteilt.

TOP 20

Bauantrag zum Umbau von Wohngruppen zu Einzelzimmer für gemeindeintegriertes Wohnen im 1. Obergeschoss des Gebäudes Klosterhof 1, Flst. 13

Bauamtsleiterin Frau Jeske trägt folgenden Sachverhalt vor:

„Die Stiftung St. Franziskus betreibt in Baidt Betreuungseinrichtungen für erwachsene mehrfachbehinderte, blinde und sehbehinderte Menschen. Dafür soll im Haus St. Josef (Klosterhof 1) eine Erweiterung des Gemeindeintegrierten Wohnens mit sieben Einzelzimmern im 1. OG angeboten werden. 5 Einzelzimmer erhalten eine integrierte Sanitäreinheit, den 2 Einzelzimmern ohne Badezimmer ist ein Pflegebad angegliedert. Neben den Gemeinschaftsräumen wie Küche, Essen und Gruppenraum wird es ein Dienstzimmer in unmittelbarer Nähe der Umkleiden und Personal-WCs geben.

Das Vorhaben wird nach § 34 BauGB beurteilt. Hierbei handelt es sich um Vorhaben, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile erstellt werden sollen.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt werden. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Bauvorhaben stellt eine Umnutzung im bestehenden Gebäude dar. Die Voraussetzungen nach § 34 BauGB sind erfüllt.“

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für den Umbau Umnutzung von Wohngruppen zu Einzelzimmer für gemeindeintegriertes Wohnen wird erteilt.

TOP 21

Geänderter Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Marsweiler Spielmann 1" für einen Doppelcarport nicht im Baukörper und teilweise außerhalb der überbaubaren Fläche auf Flst. 129/17; Kornblumenstr. 5

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

„Das Grundstück mit Doppelhaushälfte liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Marsweiler Spielmann 1“. In den Festsetzungen steht, dass sofern Garagen nicht besonders angegeben sind, diese dem Baukörper einzufügen sind. Bei der Doppelhaushälfte wurde eine Doppelgarage in das Untergeschoss geplant und auch so ausgeführt. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass durch die beengte Grundstückssituation die Einfahrt sehr schwierig war. Das Einfahrtstor wurde zugemauert und der Raum wird seither als Kellerraum genutzt. Für die im Freien stehenden Fahrzeuge wurde in der März Sitzung des Gemeinderats ein überdachter Stellplatz mit Schuppen für Fahrräder beantragt. Da der Bebauungsplan jedoch für jede Wohnung eine Garage und einen Stellplatz vorsieht und dies mit dem

Gebäude des Befreiungsantrages nicht erfüllt wurde, wurde das gemeindliche Einvernehmen versagt. Der Antrag wurde abgeändert und es wird nun die Befreiung für einen Carport mit 2 Stellplätzen beantragt.

Garagen mit einer Fläche von 5,65m auf 5,30m sind im Innenbereich verkehrsfrei. Da das Bauvorhaben jedoch nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht, muss eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden, um das Bauvorhaben realisieren zu können.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Nach Ansicht der Verwaltung sind die Grundzüge der Planung nicht berührt und die Abweichung ist städtebaulich vertretbar.“

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Errichtung eines Doppelcarports außerhalb des Baukörpers teils in der nicht überbaubaren Fläche wird erteilt.

TOP 22

Bauantrag zum Umbau eines Wohnhauses, Errichtung einer Terrasse und eines Schwimmbeckens mit Technikräumen sowie von Stützwänden auf Flst. 210/21, Gartenstr. 59

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„Das Gebäude Gartenstr. 59 wurde 1910 errichtet und 1967 durch einen Anbau in südlicher Richtung erweitert. Im jetzt vorliegenden Baugesuch soll das Gebäude umgebaut und saniert werden. In diesem Zuge ist eine Erweiterung der Terrasse geplant sowie die Errichtung eines Schwimmbeckens mit den erforderlichen Technikräumen. Da das Grundstück auf der Gartenseite Richtung Osten stark ansteigt, sind Stützmauern erforderlich.

Das Bauvorhaben liegt nicht im Bereich eines Bebauungsplanes und wird somit nach § 34 Abs. 1 BauGB beurteilt.

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Der Umbau des Wohngebäudes und das Becken sind als verkehrsfreie Vorhaben nach § 50 Abs. 1 BauGB zulässig. Die Technikräume betragen mehr als 40m³ Bruttorauminhalt und benötigen deshalb das gemeindliche Einvernehmen.

Aus Sicht der Verwaltung widerspricht das Bauvorhaben den Vorgaben des § 34 Abs. 1 BauGB nicht.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen, nach § 36 Abs. 1 BauGB, zum Umbau eines Wohnhauses, Errichtung einer Terrasse und eines Schwimmbeckens mit Technikräumen sowie von Stützwänden wird erteilt.

TOP 23

Anberaumung und Festlegung des Termins der nächsten Bürgerversammlung zur Vorstellung der Planungen für das Fischerareal und den Dorfplatz

Bürgermeister Buemann teilt mit:

„Wichtige Angelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat eine Bürgerversammlung anberaumen. Die Bürgerversammlung wird vom Bürgermeister unter rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen.

Die Planungen für das Fischerareal werden vom Büro Sieber vorgestellt. Die planerischen Möglichkeiten zur Neugestaltung des Dorfplatzes werden vom Büro 365°, Überlingen, vorgestellt.

Die Bürgerversammlung sollte an einem Werktag ab 20:00 Uhr in der Schenk-Konrad-Halle stattfinden. Terminvorschlag: Mittwoch, 16.05.2018“

Beschluss:

Der Gemeinderat beraumt eine Bürgerversammlung zum Thema „Vorstellung der Planungen für das Fischerareal und den Dorfplatz“ an.

Termin und Ort: Mittwoch, den 16.05.2018, 20:00 Uhr, Schenk-Konrad-Halle

TOP 24

Kommunalwahl 2019 - zukünftige Zusammensetzung des Gemeinderats

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

„Neben dem Bürgermeister der Gemeinde gehören derzeit dem Gremium 14 Gemeinderäte an. § 25 der Gemeindeordnung regelt die Zusammensetzung des Gemeinderats.

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte) § 25 Abs. 1 GemO.

Die Zahl der Gemeinderäte beträgt in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern, aber nicht mehr als 10000 Einwohnern 18 Gemeinderäte (§ 25 Abs.2 GemO).

Die Einwohnerzahl mit Stand vom 22.02.2018 beträgt 5256 Einwohner.

Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist.

(In Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohner, aber nicht mehr als 5000 Einwohner 14 Gemeinderäte).

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits in der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 06.03.2018 behandelt.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Nach der Kommunalwahl im Jahr 2019 (Gemeinderatswahl) gehören dem Gremium 16 Gemeinderäte an (§ 25 Abs. 1 GemO).

§ 3 der Hauptsatzung (Zusammensetzung) ist entsprechend zu ändern. Die Änderungssatzung ist in der nächsten Gemeinderatssitzung zu beschließen.

Diesem Beschluss hat Herr Bürgermeister Buemann am 07.03.2018 widersprochen, da nur die nächstniedrigere Anzahl von 14 Gemeinderäten in der Hauptsatzung verankert werden kann.

Nach Rücksprache mit dem Kommunalamt ist bei Gemeinden ohne unechte Teilortswahl eine Zwischenlösung nicht möglich. Es besteht daher nur die Möglichkeit 18 Gemeinderäte (§ 25 Abs. 2 GemO) oder aber 14 Gemeinderäte (nächstniedrigere Gemeindegröße) im Gremium vorzusehen.“

Beschluss:

Die Gesamtzahl der Gemeinderäte nach der Kommunalwahl 2019 verbleibt bei 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 3 der Hauptsatzung (Zusammensetzung) ist entsprechend zu ändern. Die Änderungssatzung ist in der nächsten Gemeinderatssitzung zu beschließen.

TOP 25

Kindergartenangelegenheiten

- Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2018/2019

Hauptamtsleiter Plangg teilt mit:

„In der Gemeinderatssitzung am 30. Mai 2017 wurde beschlossen, die Elternbeiträge in den Kindergärten wie folgt festzulegen:

1.) Ab 01.09.2017 werden die Elternbeiträge für die gemeindlichen Kindergärten wie folgt festgesetzt:

Elternbeiträge (bei 11 Monaten)	Kiga-Jahr 2017/2018
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	121,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	92,00 €

Für ein Kind aus einer Familie
mit 3 Kindern unter 18 Jahren 61,00 €

Für ein Kind aus einer Familie
mit 4 Kindern unter 18 Jahren 20,00 €

**2.) Beitragssätze für die Kinderkrippen (Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren,
Betreuungszeit 6 Stunden/Tag 07:00 – 13:00 Uhr)**

Elternbeiträge (bei 11 Monaten) Kiga-Jahr 2017/2018

Für das Kind aus einer Familie
mit einem Kind 355,00 €

Für das Kind aus einer Familie
mit 2 Kindern unter 18 Jahren 264,00 €

Für das Kind aus einer Familie
mit 3 Kindern unter 18 Jahren 179,00 €

Für das Kind aus einer Familie
mit 4 Kindern unter 18 Jahren 71,00 €

3.) Für die Betreuung von unter 3 – jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 100 % auf die jeweiligen Elternbeiträge in Regelkindergärten. Dieser Zuschlag wird anteilig für in Anspruch genommene Belegungstage (Mindestbelegung 2 Tage/Woche) erhoben.

4.) Für die Mittagsbetreuung wird ein Betrag i.H. von 4,00 €/Tag fällig mit einer Obergrenze von 50,00 €/monatlich.

5.) Während der Eingewöhnungsphase in den Krippengruppen wird für den ersten Monat nur der hälftige entsprechende Beitragssatz in Rechnung gestellt.

Das Ziel, eine Kostendeckung durch Elternbeiträge von 20 % zu erreichen, wird schon seit vielen Jahren nicht mehr erreicht. Dies ist vor allem auf die erheblichen Verbesserungen bei der Eingruppierung der Erzieherinnen/Erzieher und auf einen verbesserten Stellenschlüssel zurückzuführen.

Der Kostendeckungsgrad beträgt in der Gemeinde Baidt:

- Im Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“ 11,67%
- Im Kindergarten „Regenbogen“ 10,27%
- Im Kindergarten „St. Martin“ 15,86 %
- Im Waldorfindergarten 16,67%

Die Vertreter der Diözesen, der verschiedenen Landesverbände sowie des Städte- und Gemeindetags sind übereingekommen, folgende gemeinsame Empfehlung zur

Höhe der Elternbeiträge in Kindertagesstätten für das Kindergartenjahr 2018/2019 abzugeben:

Die Empfehlung sieht folgendermaßen aus:

**1.) Elternbeiträge in Regelkindergärten
(bei 11 Monatsbeiträgen) Kiga – Jahr 2018/2019**

Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	124,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	95,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	63,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	21,00 €

**2.) Beitragssätze in Kinderkrippen
(bei 11 Monatsbeiträgen) Kiga-Jahr 2018/2019**

Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	365,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	272,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	184,00 €
Für ein Kind aus der Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	73,00 €

Diese Elternbeiträge sind grundsätzlich nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Es wird jedoch empfohlen, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung innerhalb der Kommune anzustreben.

3. Zur Ansicht der Verwaltung:

Diese Empfehlung zur Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten wird von den umliegenden Städten und Gemeinden zum größten Teil umgesetzt. Es hat sich bei uns bewährt, dass in allen Einrichtungen dieselben Beiträge erhoben werden.

In der Gemeinderatssitzung am 30.05.2017 hat Gemeinderat Beer vorgeschlagen, in Kindergärten, in denen eine Ganztagesbetreuung angeboten wird, die monatlichen Elternbeiträge um 10 € zu erhöhen, da viele Eltern oft Plätze in GT-Einrichtungen blockieren und die angebotenen Zeiten nicht nutzen.

In den Kindergartengruppen des Kindergartens „Sonne, Mond und Sterne“ stehen laut Betriebserlaubnis 69 Plätze zur Verfügung.

Ca. 20 Kinder nehmen die verlängerten Öffnungszeiten bzw. Ganztagsbetreuungszeiten nicht in Anspruch.

Die Betreuungszeiten können folgendermaßen unterteilt werden:

- Regelbetreuungszeiten: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
- Verlängerte Ö-zeiten: 07:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
- Ganztagesbetreuung: 07:00 – 16:00 Uhr

Durch die empfohlenen Elternbeiträge sind die Regelbetreuungszeiten abgegolten. Für die Ganztagesbetreuung (Mittagsbetreuung) wird ein Betrag in Höhe von 4,00 €/Tag fällig.

Für die verlängerte Öffnungszeit wurde bisher kein Beitrag in Ansatz gebracht, da viele Eltern ihre Kinder oft „nur“ 15 – 20 Minuten früher in den Kindergarten bringen. Diese flexible und familienfreundliche Regelung in den Kindergärten unserer Gemeinde ist bei den Eltern sehr beliebt.

In der Frühschicht (7:00 – 8:00 Uhr) und in der Mittagsschicht (12:00 – 13:00 Uhr) werden maximal 20 Kinder von 2 Erzieherinnen betreut.

Diese Zahl wird jedoch seit diesem Jahr des Öfteren überschritten. Unsere Fachberaterin hat uns darauf hingewiesen, dass bei einem Unfall der Versicherungsschutz nicht mehr gegeben ist.

Um dem entgegenzuwirken, könnten wir es uns vorstellen, ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 die obengenannten 3 Betreuungsmodule anzubieten.

Im Rahmen der nächsten Sitzung des paritätischen Ausschusses der katholischen Kirchengemeinde und der bürgerlichen Gemeinde soll dies mit den Trägern, Elternbeiräte und Kindergartenleiterinnen besprochen werden.“

Beschluss:

Ab 01.09.2018 werden die Elternbeiträge für die Kindergärten im Gemeindegebiet wie folgt festgesetzt:

1.) Elternbeiträge in Regelkindergärten (bei 11 Monatsbeiträgen)	Kiga-Jahr 2018/2019
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	124,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	95,00 €
Für ein Kind aus der Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	63,00 €
Für ein Kind aus der Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	21,00 €
2.) Beitragssätze für Kinderkrippen (bei 11 Monatsbeiträgen)	
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	365,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	272,00 €

Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 184,00 €

Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 73,00 €

- 3.) Für die Betreuung von unter 3 – jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 100 % auf die jeweiligen Elternbeiträge in Regelkindergärten. Dieser Zuschlag wird anteilig für in Anspruch genommene Belegungstage (Mindestbelegung 2 Tage/Woche) erhoben.
- 4.) Für die Mittagsbetreuung wird ein Betrag in Höhe von 4,00 €/Tag fällig - mit einer Obergrenze von 50,00 € monatlich. (wie bisher)
- 5.) Während der Eingewöhnungsphase in den Krippengruppen wird für den ersten Monat nur der hälftige entsprechende Beitragssatz in Rechnung gestellt.
- 6.) In der nächsten Sitzung des paritätischen Ausschusses soll die Einführung von verschiedenen Betreuungsmodulen ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 vorberaten werden. Über die weitere Vorgehensweise hat der Gemeinderat zu entscheiden.

TOP 26

Benennung eines Straßennamens für die Baugebiete Geigensack und Marsweiler Ost II

Ortsbaumeister Roth berichtet:

„Für die Gebäudenummerierung muss vom Gemeinderat eine Zuordnung zu einem Straßennamen erfolgen. Hierbei ist es dem Gremium überlassen, ob das neue Straßenstück an eine bestehende Straßenbezeichnung angehängt wird oder ob ein neuer Straßename eingeführt wird. Eine sinnvolle Anbindung der Baugebiete an die bestehende Straßenummerierung besteht nicht. Die umliegenden Straßen im Baugebiet Geigensack besitzen Wildtiertnamen (zum Beispiel Rehstraße, Fuchsstraße, Marderstraße, ...). Im Baugebiet Marsweiler Ost II sind Blumennamen im Umkreis vorhanden (Tulpenstraße, Lilienstraße, Rosenstraße,...). Dies könnte man für die neue Namensbezeichnung zu Grunde legen.

Da innerhalb der Gemeinde Baidt die Straßenbezeichnungen zusammenhängend in Tier-, Blumen-, Baum- oder Erfinderstraßenbezeichnungen eingeteilt sind, sollte dieses System beibehalten werden.

Als Name für die Erschließungsstraße sei hier nur als Beispiel genannt:

1. Vorschlag Straßename Baugebiet Geigensack

1. Biberstraße
2. Entenstraße
3. Wolfstraße
4. Gamsstraße
5. Steinbockstraße

2. Vorschlag Straßename Baugebiet Marsweiler Ost II

- 1 Hortensienstraße

- 2 Narzissenstraße
- 3 Amaryllisstraße
- 4 Distelstraße
- 5 Orchideenstraße“

Beschluss:

1. Die neue Erschließungsstraße im Baugebiet Geigensack erhält den Namen Igelstraße
2. Die neue Erschließungsstraße im Baugebiet Marsweiler Ost erhält den Namen Lavendelstraße

TOP 27

Anfragen und Bekanntgaben

- a) **Umnutzung der Stabhochsprungstrecke beim neuen Sportplatz**
Man war sich einig, diese Fläche zukünftig als Wiese/ Grünfläche zu nutzen.
- b) **Nutzung der Turnhalle zur Lehrerausbildung**
Es ist nach Rücksprache mit dem SV Baidt eine Nutzungsvereinbarung der Sporthalle zwischen der Gemeinde Baidt und der „Vermögen und BauBW“ abzuschließen.
- c) **Laptop**
Es wurde angeregt, einen leistungsfähigeren Laptop für die Gemeinderatssitzungen zu beschaffen.
- d) **WC-Anlage Sportplatz**
Der Sportverein sollte darauf hinweisen, dass es am Sportplatz eine Toilettenanlage gibt, die auch benutzt werden „darf“.
- e) **Spielgeräte Dorfplatz**
Es wurde angeregt, am Dorfplatz die Spielgeräte wieder aufzustellen. Das Aufstellen dieser Spielgeräte wird davon abhängig gemacht, wie schnell mit der Umgestaltung des Dorfplatzes begonnen wird.
- f) **Nutzung Schweinestall in Sulpach**
Das Landratsamt Ravensburg hat den Betrieb kontrolliert. Es wurde festgestellt, dass der betreffende Stall nicht benutzt wird.